

**16.504 n Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Blutversorgung und Unentgeltlichkeit der Blutspende  
Vernehmlassungsverfahren vom 24. Februar 2022 bis 31. Mai 2022**

---

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin, Gesundheitsdepartement

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 17. Mai 2022

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. Mai 2022** an folgende E-mail Adresse: [hmr@bag.admin.ch](mailto:hmr@bag.admin.ch)

**16.504 n Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Blutversorgung und Unentgeltlichkeit der Blutspende  
Vernehmlassungsverfahren vom 24. Februar 2022 bis 31. Mai 2022**

**Änderungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
BS	<p>Die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) mit dem Vorentwurf zur Änderung des Heilmittelgesetzes (HMG) verfolgten Ziele (die Finanzhilfe, die Verankerung der Unentgeltlichkeit der Blutspende sowie das Diskriminierungsverbot) werden als wichtig und sinnvoll erachtet und daher grundsätzlich begrüsst. Nicht ganz klar ist jedoch, ob eine neue gesetzliche Regelung zum Diskriminierungsverbot nötig resp. ob das Anliegen nicht schon im aktuellen Recht erfüllt ist. Die heute geltenden Ausschlusskriterien für Blutspender/innen, wie sie im Heilmittelgesetz (HMG) bzw. der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV) zum Schutz der Gesundheit von Spender/innen und Patient/innen geregelt sind, fokussieren auf Risikoverhalten und richten sich nicht nach der sexuellen Orientierung von potentiellen Spender/innen. Die im HMG und AMBV zur Blutspende geltenden Regelungen erfüllen somit bereits heute das in der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot. Es besteht das Risiko, via einen verfassungsrechtlichen Begriff den Zweck des HMG, nämlich den Schutz der Gesundheit des Menschen, auszuhöhlen. Wir regen an, diesen Punkt mit den zuständigen Bundesämtern eingehend zu diskutieren.</p>

Name / Firma	Artikel / Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)